

tonale Gericht hat die Sache hinsichtlich des Erbrechtsanspruches zur Beweisergänzung an die erste Instanz zurückgewiesen, die Lohnforderung aber abgelehnt. Auf die gegen die Abweisung der Lohnforderung erklärte Berufung ist das Bundesgericht nicht eingetreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Das angefochtene Urteil hat nur über das eine der beiden eingeklagten Rechtsbegehren entschieden, das andere aber zur Beweisergänzung an die erste Instanz zurückgewiesen. Ein solches Urteil ist kein Haupturteil, zu dessen Begriff nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts erforderlich ist, dass es über den ganzen Rechtsstreit endgültig entscheide (BGE 30 II 479). Freilich betrachtet das Bundesgericht auch solche Urteile, die nur über einen Teil der mit der Klage geltend gemachten Begehren erkennen, dann als Haupturteil, wenn die nicht beurteilten Fragen im Laufe des Prozesses in ein besonderes Verfahren verwiesen worden sind (BGE 30 II 458 ; 41 II 696 E. 2 ; 46 II 218 E. 1). Allein diese Voraussetzung trifft hier nicht zu : für das noch nicht entschiedene Begehren ist lediglich eine Beweisergänzung im nämlichen Verfahren vorbehalten worden. Erst wenn die Vorinstanz (oder auch die erste Instanz, falls ihr Urteil über das zurückgewiesene Begehren nicht an die Vorinstanz weitergezogen werden sollte), über dieses Begehren endgültig entschieden haben wird, kann gegen das heute vorliegende Erkenntnis über das andere Begehren im Zusammenhang mit der ganzen Streitsache die Berufung an das Bundesgericht erklärt werden. Heute ist die Berufung verfrüht.

VI. EISENBAHNHAFTPFLICHT

RESPONSABILITÉ CIVILE DES CHEMINS DE FER

74. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 3. November 1927

i. S. Elektrische Strassenbahn Zürich - Oerlikon - Seebach
gegen Huber.

Eisenbahnhaftpflicht. Tramunfall.
Selbstverschulden eines Fussgängers, der ohne vorher Umschau zu halten das Geleise einer Strassenbahn betrat und infolgedessen von einem in langsamem Tempo daherfahrenden Tramwagen erfasst und zu Boden geworfen wurde (Erw. 1).

Teilweiser Ausschluss des Selbstverschuldens wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit (infolge Psychopathie) des Verunfallten (Erw. 2).

Bewertung der verminderten Zurechnungsfähigkeit bei der Schadensberechnung an Hand eines Expertengutachtens durch die kantonale Instanz. Stellung des Bundesgerichtes zu diesem Berechnungsmodus (Erw. 3).

EHG Art. 1 und 5.

Aus dem Tatbestand.

Am 6. Juli 1924 19.20 Uhr wurde Rudolf Huber, Bankkommis in Zürich, bei der Einmündung der Kanzlei-Strasse in die Zürcherstrasse in Oerlikon, als er das auf der Ostseite der Strasse liegende Tramgeleise überschreiten bzw. auf diesem Geleise nach dem vom Bahnhof Oerlikon her erwarteten Tramwagen Ausschau halten wollte, von einem von Zürich herkommenden Strassenbahnwagen erfasst und zu Fall gebracht, wobei er eine Gehirnerschütterung nebst einem Schädelbruch erlitt.

Die von Huber gegen die Strassenbahngesellschaft erhobene Klage auf vollen Ersatz des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens wurde durch das Bundesgericht teilweise geschützt.

Aus den Erwägungen.

1. — Die Beklagte bestreitet jede Schadenersatzpflicht, weil der fragliche Unfall ausschliesslich durch das Verschulden des Klägers verursacht worden sei, während der Kläger seinerseits jegliches Selbstverschulden verneint und daher Ersatz des vollen ihm durch den streitigen Unfall entstandenen Schadens verlangt. Keiner der beiden Auffassungen kann beigespflichtet werden. Zwar ist richtig, dass der Kläger in kopfloser Weise sich auf das Geleise des von Zürich herannahenden Tramwagens begeben hat; wurde doch von verschiedenen Zeugen festgestellt, dass er von der Kanzleistrasse herkommend, ohne auf dem Trottoir anzuhalten und sich vorher umzusehen, die Fahrbahn betreten habe, d. h. sozusagen direkt in den fraglichen Tramwagen hineingelaufen sei. Dass in einem solchen, die elementarsten Vorsichtsmassregeln missachtenden Verhalten eine grobe Fahrlässigkeit erblickt werden muss, bedarf keiner weiteren Erörterung. Auch lässt sich dieses Verhalten dadurch nicht entschuldigen, dass unmittelbar vor dem Unfall noch viele andere Personen die Strasse überschritten hatten. Der fragliche Tramwagen fuhr damals festgestelltermassen in einem äusserst langsamen Tempo (zirka 8-10 Stundenkilometer), wobei der Wagenführer ständig Glockensignale gab; auch war der Tramwagen nach übereinstimmender Zeugenaussage von der Trottoirstelle aus, von der der Kläger die Geleise betreten hatte, leicht sichtbar. Von einer Überraschung des Klägers kann daher keine Rede sein. Zudem hätte der Umstand, dass vorher noch viele andere Personen die Strasse überschritten hatten, dieser Menschenstrom aber plötzlich anhielt und die Fahrbahn frei liess, den Kläger auf die ihm drohende Gefahr noch besonders aufmerksam machen müssen. Ein Gedränge herrschte festgestelltermassen nicht, so dass die Behauptung, der Kläger sei sozusagen auf die Fahrbahn hinausgeschoben

worden, nicht zutrifft. Unter diesen Umständen käme auch das Bundesgericht dazu, das Verhalten des Klägers, wenn dieser im Momente des Unfalls geistig vollständig normal gewesen wäre, als derart grob unachtsam zu erklären, dass ihm das ausschliessliche Verschulden an der Entstehung des Unfalles zugeschrieben werden müsste.

2. — Nun hat aber die Vorinstanz, in Übereinstimmung mit der untern kantonalen Instanz, auf Grund eines psychiatrischen Expertengutachtens festgestellt, dass der Kläger schon vor dem Unfall ein erheblich stark belasteter Psychopath schizoider Art gewesen sei und dass sein Zustand auf die Gestaltung seines Verhaltens im Momente des Herannahens der beiden von entgegengesetzten Richtungen herkommenden Tramwagen einen so erheblichen Einfluss ausgeübt habe, dass dadurch seine Fähigkeit, auf den von Zürich herkommenden Tramwagen zu achten, stark vermindert worden sei. Diese Feststellung ist tatsächlicher Natur und daher für das Bundesgericht verbindlich. Daraus ergibt sich aber, dass dem Kläger im Momente des Unfalles die volle Urteilsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit vernunftgemäss zu handeln, gemangelt hat; es kann ihm daher sein unvernünftiges Verhalten nur teilweise zum Verschulden angerechnet werden. Infolgedessen muss die Klage grundsätzlich gutgeheissen werden, doch ist die Entschädigung gemäss Art. 5 EHG entsprechend herabzusetzen.

3. — Die Vorinstanz hat im Hinblick auf die obwaltenden Umstände dem Kläger 60 % des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens zuerkannt. Das Bundesgericht hat keinen Anlass, diesen Verteilungsmodus zu ändern, zumal da es sich hiebei ausschliesslich um eine Bewertung des Masses der Verminderung, die die Urteilsfähigkeit des Klägers durch die bei ihm verhandene Psychopathie erfahren hat, handelt, also um eine Feststellung, die derart eng mit der vom Tatsachenrichter endgültig zu entscheidenden Frage nach dem Umfange

der Beschränkung des geistigen Reaktionsvermögens des Klägers zusammenhängt, dass der Berufungsrichter hievon ohne zwingende Gründe nicht abweichen soll. Zu einer Abänderung der von der Vorinstanz vorgenommenen Bemessung besteht auch nicht etwa deswegen ein Anlass, weil der Experte in seinem Gutachten erklärt hat, dass die Psychopathie des Klägers einen so erheblichen Einfluss auf sein Verhalten im Momente des Unfalles ausgeübt habe, dass dadurch seine Fähigkeit, auf den von Zürich herkommenden Tramwagen zu achten, « ganz ausgeschaltet oder doch stark vermindert » gewesen sei. Die Vorinstanz hat hierin mit Recht einen Widerspruch erblickt, den sie aber dadurch beseitigte, dass sie (wozu sie, ohne dadurch ein Aktenwidrigkeit zu begehen, berechtigt war) sich für die letztere Alternative entschloss, d. h. die Reaktionsfähigkeit des Klägers im Momente des Unfalles nur zum Teil als durch seine Psychopathie ausgeschaltet erachtete. Diese Feststellung — die übrigens wohl den Tatsachen entspricht — ist für das Bundesgericht verbindlich.

VII. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURS- RECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil Nr. 44-46. — Voir III^e partie, nos 44 à 46.

I. FAMILIENRECHT DROIT DE LA FAMILLE

75. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. November 1927 i. S. Pfister gegen Waisenamt Tuggen.

Art. 374 ZGB. Anhörung des zu Bevormundenden: Blosser Verwarnung genügt nicht. — Eröffnung der einzelnen Tatsachen, gestützt auf welche die Entmündigung ausgesprochen werden soll. — Wann ist dem zu Bevormundenden genügend Gelegenheit gegeben, die Beweisanträge für die Ablehnung seiner Entmündigung anzubringen? — Es ist nicht erforderlich, dass ihm jedes einzelne Beleg schon vor dem Entmündigungsbeschluss vorgelegt werde, sofern ihm nur im Beschwerdeverfahren die Möglichkeit geboten wird, sich darüber zu äussern.

Zu Unrecht behauptet die Beschwerdeführerin, sie sei vom Waisenamt Tuggen entgegen der Vorschrift des Art. 374 ZGB über die ihr zur Last gelegten Entmündigungsgründe nicht angehört worden. Zwar ist richtig, dass in der Anzeige vom 3. Mai 1927, worin der Gemeinderat Tuggen der Beschwerdeführerin ihre Bevormundung zur Kenntnis brachte, der Entmündigungsgrund nicht ausdrücklich angegeben war. Allein die Beschwerdeführerin hat aus den Entmündigungsverhandlungen, die bereits im Dezember 1926 begonnen haben, die ihr zur Last gelegten Entmündigungsgründe genau gekannt. Sie hatte seinerzeit von ihrem Bruder, der wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft steht, ihr Heimwesen gekauft und das Waisenamt wiederholt um Nachlass ihrer rückständigen Grundpfandzinse ersucht; bei Anlass einer solchen Verhandlung eröffnete ihr das Waisenamt, vor dem sie mit ihrem Anwalt erschienen war, laut dem Verhandlungsbericht vom 16.